

Allgemeine Geschäftsbedingungen

März 2022

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 Die wemos GmbH, Vivenotgasse 56/17, 1120 Wien (FN 561147 t, HG Wien, im Folgenden „wemos“ bzw. „Auftragnehmer“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Ergänzungen oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform selbst.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Auftraggebers durch wemos bedarf es nicht.

1.4 Eine unwirksame Bestimmung bewirkt nicht die Unwirksamkeit der gesamten AGB. Die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und unter ihrer Zugrundelegung geschlossener Verträge bleibt bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote/Kostenvoranschläge

2.1 Die Angebote und Kostenvoranschläge von wemos sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Sie sind 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig.

2.2 Die Angebote und Kostenvoranschläge verstehen sich in Euro, ohne gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

3.1 Grundlage für die Erbringung sämtlicher Leistungen durch wemos (Erstellung von Websites und Webshops, App Development, Designentwürfe, IT Consulting, Support usw.) ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung wird entweder von wemos aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen entgeltlich ausarbeitet oder vom Auftraggeber zur Verfügung stellt. Die Leistungsbeschreibung ist in jedem Fall vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Die Leistungsbeschreibung ist auch Grundlage für das zwischen wemos und dem Auftraggeber vereinbarte Honorar. Spätere Änderungswünsche seitens des Auftraggebers können zu Änderung bei den Abgabe- bzw. Fertigstellungsterminen sowie beim Preis für die Leistungen des Auftragnehmers führen.

3.2 Aus der Leistungsbeschreibung im Angebot von wemos oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch wemos ergibt sich der Umfang der von wemos zu erbringenden

Leistungen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes oder Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch wemos. und können zu einem Mehraufwand führen.

3.3 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Soweit dies erforderlich ist, stellt der Auftraggeber wemos praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

3.4 Bei der Ausführung des Auftrages besteht innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens Gestaltungsfreiheit von wemos.

3.5 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3.6 Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/individuell vom Auftraggeber angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der Auftraggeber von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Auftraggeber vorgegeben wurden.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Alle Leistungen und Werke von wemos (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Kopien, elektronische Dateien) bedürfen der Überprüfung und schriftlichen Freigabe durch den Auftraggeber.

4.2 Der Auftraggeber wird wemos zeitgerecht und vollständig alle erforderlichen Informationen und Materialien, die für die Erbringung der Leistung notwendig sind (wie z.B. einzubindende Texte, Bilder, Logos, Tabellen und sonstige Grafiken), in Endfassung, strukturiert und kontrolliert auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Er wird wemos von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von wemos wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Allfälliger Mehraufwand für die Konvertierung von Daten wird nach Aufwand in Stunden verrechnet.

4.3 Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Materialien (Fotos, Videos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. wemos trifft keine Pflicht zur Überprüfung und haftet

nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Kommt es aufgrund einer solchen Rechtsverletzung zur Inanspruchnahme von wemos, so hält der Auftraggeber wemos schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die wemos durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

5. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

5.1 wemos ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

5.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers.

5.3 Soweit wemos notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von wemos.

6. Liefer- und Leistungstermine

6.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Bindende Terminabsprachen sind in schriftlicher Form festzuhalten bzw. von wemos schriftlich zu bestätigen. Vereinbarte Leistungszeiträume verstehen sich immer ab Freigabe des Konzepts/der Leistungsbeschreibung und nach vollständiger Übergabe der Materialien in vereinbarter Form durch den Auftraggeber. Kommt es dabei zu Verzögerungen, die nicht wemos zu verantworten hat, ist wemos nicht mehr an den ursprünglich vereinbarten Zeitrahmen gebunden.

6.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von wemos aus Gründen, die wemos nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und die Fristen verlängern sich entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als vier Wochen andauern, sind der Auftraggeber und wemos berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Honoraranspruch für die von wemos bereits erbrachten Leistungen bleibt aufrecht.

6.3 Befindet sich wemos in Verzug, so kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Verstreichen einer schriftlich gesetzten Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und maximal auf die Höhe des Vertragshonorars beschränkt.

7. Vorzeitiger Rücktritt

7.1 wemos ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos ohne Setzung einer Nachfrist aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.

b) der Auftraggeber fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Honorarbetrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

- c) berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von wemos keine Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheiten leistet.
- d) über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens abgewiesen wird.
- e) der Auftraggeber seine Zahlungen gegenüber wemos einstellt.

7.2 Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren, behördliche Maßnahmen während Pandemien sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3 Im Fall einer Stornierungen des Vertrages durch den Auftraggeber hat wemos das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

8. Honorar

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von wemos für jede einzelne Teilleistung, sobald diese erbracht wurde. wemos ist berechnigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen von € 2.500,- ist wemos berechnigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. Dies gilt ebenso für Aufträge, die sich über mehr als 2 Monate erstrecken.

8.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige vertragsgegenständliche Barauslagen von wemos, wie z.B. Fahrtkosten, Kosten der Schulung des Personals des Auftraggebers, etc., sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

8.3 Alle Leistungen von wemos, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert verrechnet.

8.4 Für alle Leistungen von wemos, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt wemos das vereinbarte Honorar. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABG wird ausgeschlossen.

8.5 Bei Bibliotheks-(Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung, usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

9. Zahlung und Nutzungsrecht des Auftraggebers

9.1 Das Honorar ist mit Rechnungserhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung aller Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des Honorars samt allfälliger Barauslagen das Recht ein, die vom Auftragnehmer übergebenen Leistungen zu nutzen. Bis zur Entrichtung des gesamten Honorars verbleiben sämtliche Nutzungsrechte mit Ausnahme einfacher Nutzungsrechte zu Testzwecken bei wemos.

9.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gelten, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB an vereinbart. Für Verbraucher gelten die Verzugszinsen gemäß ABGB. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzugs, wemos die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

9.3 Dauert der Zahlungsverzug länger als *vier Wochen* behält sich wemos das Recht vor, die Leistung zu deaktivieren bzw. offline zu stellen. Für dem Auftraggeber dadurch entstandene etwaige Schäden und Umsatzeinbußen übernimmt wemos keine Haftung.

9.4 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist wemos berechtigt, auch alle im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Zudem ist wemos nicht verpflichtet, bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages weitere Leistungen zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich wemos für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

9.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von wemos aufzurechnen. Es sei denn, die Forderung des Auftraggebers wurde von wemos schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Eigentumsrecht und Urheberrecht

10.1 Alle Leistungen von wemos, auch einzelne Teile daraus (z.B. Ideen, Skizzen, Konzepte, Präsentationen, Entwürfe, etc.), bleiben im Eigentum von wemos und können jederzeit von wemos – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch vollständige Zahlung des Honorars das Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch wemos.

10.2 Bearbeitungen bzw. Änderungen von Leistungen von wemos, wie bspw. deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von wemos und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

10.3 Für die Nutzung der Leistungen von wemos, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von wemos erforderlich. Dafür steht wemos und/oder dem jeweiligen Rechteinhaber (z.B. Urheber von verwendeten Plug-Ins) eine gesonderte Vergütung in angemessener Höhe zu.

11. Referenzhinweis

11.1 wemos ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf wemos und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 wemos ist vorbehalten, jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Internet-

Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

12. Gewährleistung

12.1 Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Absätze 12.2 bis 12.8. regeln die Gewährleistungsbestimmungen für Unternehmer als Auftraggeber.

12.2 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel sofort, jedenfalls aber innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung/Leistung durch wemos, verdeckte Mängel innerhalb von sieben Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels bekannt zu geben. Ansonsten gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

12.3 Im Fall rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge wird wemos die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Auftraggeber wemos alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. wemos ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für wemos mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

12.4 Es obliegt dem Auftraggeber die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Sind Inhalte vom Auftraggeber vorgegeben oder genehmigt, haftet wemos nicht für deren Richtigkeit.

12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber wemos gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

12.6 Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel (wie z.B. Cloud-Dienste) und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

12.7 Für Programme und Code, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

12.8 Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung ausschließlich auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

13. Haftung

13.1 In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von wemos für Sach- oder Vermögensschäden des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, egal ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, Verschuldens bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

13.2 Jegliche Haftung von wemos für Ansprüche, die auf Grund der von wemos erbrachten Leistung gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn wemos seiner Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für wemos nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet wemos nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat wemos diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

13.3 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von wemos. Schadenersatzansprüche sind mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

14. Besondere Bestimmungen bei Web-Entwicklung, IT-Consulting oder App-Entwicklung

14.1 Bei Umsetzung des Projekts sind 50% der Auftragssumme bei Auftragserteilung und 50% bei Abschluss des Projekts fällig bzw. zu 100% bei Fertigstellung des Projektes bei Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Sollte es nach Übergabe des Projekts zu Verzögerungen kommen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, erfolgt die Endabrechnung spätestens 3 Wochen nach Übergabe durch wemos.

14.2 Im vereinbarten Entgelt enthalten ist ein einmaliger Korrekturvorgang seitens wemos nach Fertigstellung der Testversion. Dieser erfolgt nach der Erstabnahme durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber erstellt hierfür eine schriftliche Korrekturliste. Diese stellt die Basis für die Korrekturen dar. Es ist wohlverstanden, dass es sich dabei nur noch um Korrekturen des Textes oder minimale Layout-Korrekturen handelt. Sollten die gewünschten Änderungen über diesen Umfang hinausgehen („Change Request“), so verrechnet wemos diese Leistungen nach Zeitaufwand und entsprechender vorheriger Angebotslegung.

14.3 Dienstleistungen vor Ort (Programmierung, Schulungen, Besprechungen, etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Wegzeiten verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Bei Anfahrtswegen über 20 km einfacher Wegstrecke, werden auch Fahrtspesen laut amtlichem Kilometergeld verrechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

14.4 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Programmiercodes, etwa in Form von Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt wemos keinerlei Haftung. Allfällige Reparaturarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

14.5 Verwendet wemos als Basis für die Programmierung der vereinbarten Leistungen eine Fremdsoftware (z.B. Content Management Systeme, wordpress, ...), muss der Auftraggeber eine entsprechende Lizenz erwerben. Das dafür zu zahlende Entgelt ist für die Leistungen von wemos im vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sofern wemos für die Programmierung eine

Fremdsoftware verwendet, steht dem Auftraggeber das Nutzungsrecht gemäß dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag zu. Der Auftraggeber wird wemos bei Verletzung schad- und klaglos halten.

14.6 wemos übernimmt keinerlei Gewährleistung für die verwendete Fremdsoftware (z.B. Content Management Systeme). Die Wartung (Service Releases, Updates, etc.) von Fremdsoftware durch wemos muss über einen eigens zu vereinbarenden Servicevertrag geregelt werden.

14.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Browser-Optimierung für die zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gängigsten Browser-Versionen. Die Programmiersprache kann frei von wemos gewählt werden. Insofern übernimmt wemos keine Gewähr, dass die gewählte Programmiersprache von Dritten weiterverwendet werden kann bzw. von Dritten unterstützt wird.

14.8 Webserverzugangsdaten sowie Administratorenrechte für Content Management Systeme werden grundsätzlich nicht an den Auftraggeber oder Dritte weitergegeben solange wemos für das Projekt Gewährleistung erbringen muss. Besteht der Auftraggeber auf die Weitergabe der Zugangsdaten erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers und allfällige Reparaturarbeiten werden nach Aufwand verrechnet.

14.9 Quellcodes werden ausnahmslos nicht weitergegeben und bleiben im Eigentum von wemos.

14.10 Schriftliche Dokumentationen die über das Standard-Projektmanagement (Besprechungsprotokolle, Kostenpläne, Zeitpläne, etc.) hinausgehen (z.B. Dokumentationen des Programmiercodes, Handbücher, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

15. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

15.1 Der Auftraggeber und wemos verpflichten sich, über alle Geschäftsvorgänge und sonstige, die jeweils andere Partei und/oder deren Kunden berührende Angelegenheiten, welche ihnen im Laufe der Zusammenarbeit bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

15.2 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wemos die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

15.3 Die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind vom Auftraggeber und von wemos gleichermaßen zu beachten.

15.4 Diese Verpflichtungen dauern, unbegrenzt über die Laufzeit des Vertrages hinaus, an.

16. Anzuwendendes Recht

16.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen wemos und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort ist der Sitz von wemos. Bei Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald wemos die Ware dem von ihm gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

17.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen wemos und dem Auftraggeber ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz von wemos sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist wemos berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen – gilt nicht für Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

18. Sonstiges

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

20. Mediationsklausel

20.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.